

SEESTADT BREMERHAVEN



Kulturelle Bildung in Schulen der Stadt Bremerhaven

Richtlinie für die Förderung von Projekten

Stand: 01.01.2021



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Kulturamt / Koordinationsbüro Kulturelle Bildung – 41/4 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Präambel

Grundlage der Förderung ist das vom Arbeitskreis Kulturelle Bildung im Mai 2015 verfasste Konzept „Kulturelle Bildung in der Schule – Ein Konzept für Bremerhaven“ und dessen Grundprinzipien und Ziele.

Das Konzept begreift Kultur als Summe dessen, was Menschen einer Gesellschaft hervorbringen und in der Vergangenheit hervorgebracht haben. Um einen Platz in der Gesellschaft zu finden, muss jedes Individuum einerseits die Chance haben, die gewachsenen und sich ständig wandelnden kulturellen Traditionen und ihre ästhetischen Ausdrucksformen kennenzulernen und zu reflektieren. Andererseits sollte jedes Mitglied dieser Gesellschaft die Gelegenheit erhalten, durch vielfältiges eigenes Gestalten, ästhetische Erfahrungen zu machen.

Das Koordinationsbüro Kulturelle Bildung versteht Kulturelle Bildung als wichtige Ressource, um inklusive Prozesse an Schulen zu unterstützen. In diesem Sinne fördert das *Koordinationsbüro Kulturelle Bildung* Bildungsangebote, welche die künstlerischen und ästhetisch-gestalterischen Ausdrucksformen von Bremerhavener Schüler/-innen in den Mittelpunkt einer handlungs- und erfahrungsorientierten Bildung stellen. Ziel ist es, die Wahrnehmungsfähigkeit und Neugier der Schüler/-innen zu stärken sowie individuelle Kompetenzen und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu unterstützen, um die Teilhabe an Kunst und Kultur zu befördern.

1. Zweck der Förderung

Die Förderschwerpunkte des Koordinationsbüros Kulturelle Bildung liegen bei Projekten und Maßnahmen, die sich in einem der folgenden Themencluster wiederfinden:

- **Vertiefende künstlerische Bildung**
- **Stärkung von inklusiven Prozessen durch Kulturelle Bildung**
- **Anbahnung von Kulturprofilklassen/-schulen**

Förderungswürdig sind ausschließlich Kooperationsprojekte im Tandem von Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kultureinrichtungen mit Schulen.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Kriterien werden zusätzlich zu den oben genannten thematischen Schwerpunkten bewertet:

- **Qualität:** Aussicht auf Förderung haben Anträge, die den qualitativen Maßstäben ihrer jeweiligen künstlerischen Sparte entsprechen. Die künstlerischen Kooperationspartner/-innen müssen Fachwissen in dem spezifischen Themenfeld aufwei-

sen und Prinzipien¹ der kulturellen Bildung in Hinblick auf das beantragte Projekt reflektieren. Förderwürdig sind ausschließlich Projektanträge aus denen ersichtlich wird, dass die gesamte Schule die beantragte Maßnahme unterstützt.

- **Systemische Wirkung:** Kulturelle Bildung ist insbesondere dort erfolgreich, wo sie langfristige Ziele verfolgt. Deshalb werden systemisch wirkende, langfristige Projekte und Kooperationen, die auf dauerhafte Effekte auf die geförderten Schulen und deren Schüler/-innenschaft hinweisen, besonders berücksichtigt.

Um diese Form der Nachhaltigkeit anzubahnen, ist bereits bei der Antragstellung darauf zu achten, Ideen und Vorhaben zur langfristigen Verankerung einer Maßnahme zu erläutern.

- **Stadtteilorientierung:** Projekte oder Maßnahmen, die die Öffnung von Schule in den Stadtteil hinein fördern und/oder mit anderen Einrichtungen vor Ort ein Netzwerk auf- oder ausbauen, werden besonders berücksichtigt.
- **Förderzeitraum:** Die Projekte sollen den Teilnehmenden angemessenen Raum für intensive Erfahrungen und schöpferische Betätigungen bieten.
- **Projektbegleitung, Erfahrungsaustausch und Evaluation:** Die Bereitschaft zur Reflexion und zum Austausch von Projekterfahrungen mit dem *Koordinationsbüro Kulturelle Bildung* wird vorausgesetzt. Dies gilt auch für die Teilnahme an halbjährlich stattfindenden Treffen, welche den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Projektinitiator/-innen untereinander forcieren.

Nicht gefördert werden:

- Kommerziell ausgerichtete (nicht gemeinnützige) Vorhaben
- Projekte mit reinem Event-/Festivalcharakter

Förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Personalkosten wie z.B. Honorarkosten (Anmerkung: Für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gelten die Vergütungssätze der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung)
- Sachkosten (z.B. Materialkosten, GEMA-Gebühren, Versicherungskosten)

¹ Hierunter werden folgende zentrale kulturpädagogische Prinzipien verstanden: Bezug zu den Künsten, Selbstwirksamkeit, Handlungsorientierung, Ganzheitlichkeit, Interessenorientierung und Lebensweltorientierung, Partizipation, Fehlerfreundlichkeit, Stärkenorientierung, Offenheit für Vielfalt

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich

- Schulen der Stadt Bremerhaven (**keine Zuwendungsempfänger**, da Antragsteller innerhalb der städtischen Verwaltung)
- sowie**
- Fördervereine von Schulen der Stadt Bremerhaven (**Zuwendungsempfänger**, da Antragsteller außerhalb der städtischen Verwaltung).

Wenn eine Schule einen Förderverein besitzt, wird eine Antragsstellung über den Förderverein empfohlen.

4. Voraussetzungen für die Förderung

- Der Antrag muss zusätzlich von der Schulleitung befürwortet und unterzeichnet werden.
- Die Höchstdauer der Förderung beträgt ein Schuljahr.
- Die Antragsfristen für die Einreichung von Projektanträgen sind der 1. Februar und 1. Oktober
- Das Vorhaben, für das Förderung beantragt wird, darf zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise der vorzeitige Beginn eines Vorhabens auf Antrag zugelassen werden.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Projektmittelvergabe erfolgt durch

- **Förderzusage** bei Antragstellung durch eine **Schule** der Stadt Bremerhaven und im Rahmen der Verlagerung der Fördermittel in die jeweils betreffenden Haushaltskapitel
- oder
- **Zuwendungsbescheid** bei Antragstellung durch den **Förderverein** einer Schule der Stadt Bremerhaven. Die Zuwendung wird als Projektförderung und in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Im Antrag ist – neben projektbezogenen Ausgaben – auch ein Eigenanteil des Fördervereins (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, allgemeinen Spenden) aufzuführen. In begründeten Fällen können als Eigenmittel freiwillige unentgeltliche Leistungen anerkannt werden. Diese sind differenziert im Antrag zu beschreiben; sie führen nicht zur Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Projektbezogene Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder oder Verkaufserlöse im Rahmen einer Veranstaltung) sind als Deckungsmittel einzusetzen.

Die maximale Förderhöhe bei einer Zuwendung liegt bei 3.000€ pro Projekt. Die Mindestförderhöhe (Bagatellgrenze) liegt bei 500€.

Bei einer Förderzusage an eine Schule kann von der Mindestgrenze abgewichen werden.

6. Verfahren

Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Antragformulars schriftlich zu richten an:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Kulturamt

Koordinationsbüro Kulturelle Bildung

Postfach 210360

27524 Bremerhaven

Die Anträge werden von einem vom Dezernenten für Schule und Kultur einberufenen Fachbeirat in Hinblick auf die oben genannten Kriterien bewertet. Dem Fachbeirat gehören Expertinnen und Experten der künstlerischen Sparten an (Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Musik, Literatur, Digitale Medien/Film, Tanz), außerdem jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schulischen Dienste, des Kulturbüros Bremerhaven und des Kulturamtes.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt auf Vorschlag des Fachbeirats durch den Dezernenten für Schule und Kultur im Rahmen der allgemeinen Verfügungsberechtigung.

Nach formeller und inhaltlicher Prüfung des Antrages, erteilt das *Kulturamt* die Förderzusage.

7. Rechtliche Hinweise

Die Stadt Bremerhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kulturelle Bildungsprojekte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung

nach diesen Kriterien besteht nicht. Die Projektmittel für den Bereich Kulturelle Bildung werden im Rahmen des *Programms zur Verbesserung des Bremer Bildungssystems* zur Verfügung gestellt.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die §§23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

Aus einer Zuwendungsbewilligung an Fördervereine oder einer Förderzusage an Schulen kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2021. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie „Kulturelle Bildung in Schulen der Stadt Bremerhaven“ außer Kraft.

(Datum)

Frost
Stadtrat